



Mitteilungen - Recht und Verfassung

StGB NRW-Mitteilung 318/2015 vom 07.05.2015

Ermächtigung zur Katzenkastration

In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage an die StGB NRW-Geschäftsstelle herangetragen, inwieweit durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 25 OBG NRW die Kennzeichnung und Kastration von Freigangerkatzen angeordnet werden kann. Die Geschäftsstelle hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass in aller Regel keine abstrakte Gefahr dargelegt werden könne, die eine entsprechende Regelung rechtfertigt.

Um eine gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Kastrationspflicht für Katzen zu schaffen, wurde im Jahre 2013 § 13 b in das Tierschutzgesetz aufgenommen. In dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen ergriffen werden dürfen zur Verringerung der hohen Anzahl von Katzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW durch § 5 der ZuständigkeitsVO Tierschutz vom 3.2.2015, GV.NRW/Ausgabe 2015, Nr. 10 vom 10.2.2015 Seite 203 ff. diese Ermächtigung an die Kreise delegiert hat, die nun entsprechende Verordnungen erlassen können.

Az.: I/2 100-00-1

© 2015 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

AUSZUG

aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.04.2015

Zu TOP : 8

Bürgerantrag nach § 24 GO betreffend die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen

Vorlage: AN/FB3/001/2014/1

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 01.04.2014 zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 17.01.2014 beantragt Frau Stefanie Wachowitz eine Katzenschutzverordnung mit der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen einzuführen. Ein gleichlautender Antrag wurde mit Schriftsatz vom 15.06.2011 bereits von Bärbel Stangier für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg eingebracht, welcher mit der Beschlussvorlage BV/FB3/078/2011 einstimmig abgelehnt wurde.

Unabhängig von dem durchaus wünschenswerten ordnungspolitischen Ziel – Eindämmung der sprunghaft ansteigenden, unkontrollierten Katzenpopulation – sind die Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung rechtlich umstritten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bei seiner Aufstellung des Musters einer Ordnungsbehördlichen Verordnung 2009 nachfolgende auf Katzen bezogene rechtliche Erläuterungen gemacht:

„Das bislang in der Verordnung enthaltene Fütterungsverbot für wildlebende Katzen wurde gestrichen. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadtauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen nicht der Fall. Möglicherweise betroffenes Schutzgut könnte allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sein. Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es jedoch derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen, insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere, überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch Ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle aus oben genannten Erwägungen mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom

Stadtverordneter Gansweidt bittet darum, den Tagesordnungspunkt in die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung zu vertagen.

Hiermit erklärt der Ausschuss sich einverstanden.

Der/Die Schriftführer(in)

Ulrike Krücken